



Textliche Festsetzungen

1. Das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes liegt in der Wasserschutzzone III gemäß Ausweisung LEP III. (nachrichtliche Kennzeichnung). Hierbei sind insbesondere der § 19 WHG und die §§ 24-26 und 132 LWG NW in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.
 2. Nutzungen wie "Baden", "Surfen und Bootfahren" sind auf der vorhandenen Wasserfläche nicht zulässig.
- II. Dauerkleingärten**
1. Die Mindestgröße der Kleingartenparzellen wird mit 400 qm festgelegt.
 2. Zulässig sind eingeschossige Kleingartenhäuser als Einzelbauwerk von max. 24 qm (Ausnahme bei bestehend. Baulichkeiten).
 3. Auf den innerhalb der Dauerkleingartenflächen festgesetzten Baufläche ist 1 eingeschossiges Gemeinschaftshaus mit einer maximalen Grundfläche von 120 qm zulässig. Dieses Gemeinschaftshaus darf keine Räumlichkeiten für Wohnzwecke enthalten.
 4. Anfallende Abwässer einer jeden Kleingartenparzelle sind über das geplante Pumpwerk an die öffentliche Entsorgungslinie anzuschließen, sobald diese erstellt ist.
- III. Campingplatz**
1. Die Mindestgröße der Campingstandplätze wird mit 70 qm festgesetzt. Die Schmalseite der Standplätze darf zweckentsprechend nicht unter 5 m sein.
 2. Die innerhalb des Campingplatzes befindlichen Erschließungswege müssen eine Mindestbreite von 5,50 m im Lichten aufweisen. Nach jeweils 10 aneinandergereihten Standplätzen ist eine Brandgasse anzulegen. Innere Erschließungswege bis zu 100 m bedürfen keiner Köhnen oder Ausweichstellen.
 3. Stellplätze für Kfz., der Camper sind entweder auf den einzelnen Standplätzen zu schaffen oder als zusammenhängende Parkfläche innerhalb der im Bebauungsplan für Camping ausgewiesenen Fläche einzurichten.
 4. Feste bauliche Anlagen auf den Standplätzen (Anbauten an Wohnwagen, Vorlauben, Schutzdächer u.a. Anlagen) sind nicht zulässig. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Campingplatz innerhalb einer festen, baulichen Anlage zu errichtenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Waschgelegenheiten, WC etc.) sind ausschließlich auf der nördlich des Campingplatzes festgesetzten CO-Baufläche zu errichten.
 5. Gemäß Bundesrat des Innenministers vom 20.2.1975 sind vom Betreiber des Campingplatzes 25 % der Gesamtstandplätze als kurzfristig zu nutzende Standplätze (Tagesstandplätze) vorzuhalten und entsprechend kennlichlich zu machen.
 6. Die anfallenden Abwässer sind über ein innerhalb der Campingplatzfläche festgesetztes privates Pumpwerk an die öffentliche Entsorgungslinie anzuschließen, sobald diese erstellt ist.
- IV. Pflanzstreifen**
- Die Bepflanzung der Pflanzschutzstreifen hat mit heimischen bzw. bodenständigen Gehölzen zu erfolgen.
- V. Erhaltungsgebot f. Bepflanzung d. C.-Platzes**

gem. § 9 (1) B.BauG

Zeichnerische Festsetzungen

- SO** Sondergebiet
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl
- 0,6 Geschöffenzahl
- II Anzahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Baugrenzen
- Straßengrenzlinie
- Straßenverkehrsfläche
- ⊕ Schmutzwasserpumpstation
- ⊙ private Grünfläche
- Dauerkleingärten
- Wasserflächen
- Spielplatz
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern. (Abstimm. mit Forstamt St.)
- zu erhaltene Bäume
- Pflanzgebot für Bäume (Standortgerecht)
- ☁ Pflanzgebot für Sträucher
- Landschaftsschutzgebietgrenze
- Landschaftsschutzgebiet (geplant)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Erläuterungen zur Kartengrundlage

- Graben in einer Grünfläche, vorhanden.
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschaftsgebäude

Ergänzung laut Ratsbeschl. vom 26.06.1984

Kartengrundlage: Messungssachen und Katasterkarten. Die Eignung der Planunterlagen im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die endgültige Festlegung des Planinhaltes werden bescheingt.

Greven, den 28.10.1982
Luske
Vormessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (B.BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1976 (BGBl. I S. 2255) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit den Festsetzungen des § 30 B.BauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 31.3.1981 aufgestellt worden.

Helmig Bürgermeister Simon Ratsherr Gringel Schriftführer

Der Beschl. zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 34 u. 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 534) SGV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 13 / 1981, Erscheinungstag 24.6.1981 bekannt gemacht.

Greven, den 24.6.81 Der Stadtdirektor
i.A. Hanemann

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a B.BauG in der vom Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossenen Form am 15./16.12.1982 stattgefunden hat.

Greven, den 17.12.1982 Delkloack Techn. Beigeordneter Gringel Techn. Beigeordneter

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 B.BauG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 26.06.1983 angenommen. Die Offenlegung wurde angeordnet.

Helmig Bürgermeister Sebäcker Ratsherr Gringel Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 26.06.1983 hat dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 B.BauG in der Zeit vom 05.06.84 bis 06.07.84 offengelegen.

Der Stadtdirektor
i.A. Hanemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 26.06.1984 gemäß § 10 B.BauG als Satzung beschlossen.

Helmig Bürgermeister Cramer Ratsherr Gringel Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 B.BauG mit Verfügung vom 22.10.1984 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Fischer
Regierungsbeauftragter

Die auf dem Bebauungsplan enthaltene Gestaltungsatzung wurde vom Rat der Stadt Greven am 22.10.1984 gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Landesbauordnung, (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.1970 (GVNW S. 95) / SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1982 (GVNW S. 370) beschlossen.

Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Die Gestaltungsatzung wurde gemäß § 103 BauONW mit Verfügung vom 22.10.1984 genehmigt. Der Oberkassendirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat im Auftrage

Dieser Plan liegt gemäß § 12 B.BauG mit Begründung seit dem 22.10.1984 jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan und die Gestaltungsatzung sowie zur Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 26/84, Erscheinungstag 07.11.1984 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 und § 155a B.BauG sowie auf § 4 Abs. 6 GO NW. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.

Greven, den 07.11.1984

Helmig Bürgermeister

STADT GREVEN

Bebauungsplan-Nr. 13
Westerode I
Erholungsgebiet Westeroder See

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven, Greven, den 16.11.1982

Maßstab 1:1000